

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Scharte Zielgruppen + Service GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit der

Scharte Zielgruppen + Service GmbH
Paul-Keller-Straße 2, 33428 Harsewinkel
Geschäftsführer Martin Scharte

Tel.: 05247 / 603 242, Fax: 05247 / 603 245
E-Mail: info@scharte-zielgruppen.de

Amtsgericht Gütersloh (HR B 7581)
Steuernummer: 351/5768/1992
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 252657482

- nachfolgend Makler genannt -

über die Vermittlung von Adressenkollektionen und Beilagen.

- 1.2. Mündliche Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Wird der Vermieter oder der Adressennutzer bei Vertragsschluss durch eine Agentur oder einen Listbroker vertreten, so gelten ergänzend die Qualitäts- und Leistungsstandards (QuLS) der Councils DirectMail Services und Listbroker des Deutschen Direktmarketing Verbandes e. V. (DDV) sowie der Handelsbrauch Listbroking. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn eine Agentur oder ein Listbroker unmittelbar Vertragspartner werden.
- 1.3. Gegenüber den Vertragspartnern des Maklers gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Scharte Zielgruppen + Service GmbH. Entgegenstehende oder davon abweichende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung. Die AGB der Scharte Zielgruppen + Service GmbH gelten auch dann ausschließlich, wenn der Makler in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Die nachfolgenden Rahmenbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB. Bei einer Adressvermittlung mit einer Gegengeschäftszusage (auch Adressentausch genannt) gelten diese Adressvermittlungsbedingungen entsprechend.

2. Begriffsbestimmungen

Adresseneigentümer = Vermieter
Mieter = Nutzer der Adressen
Makler = Vermittler
Adressenkollektionen = Adressenlisten = Adressen
Beilagen = Katalogbeilagen, Paketbeilagen,
Mediabeilagen oder sonstige Beilagen

3. Vermieterauftrag

- 3.1. Der Adresseneigentümer beauftragt den Makler mit der Vermietung von Adresslisten zu Werbezwecken. Der Adresseneigentümer übernimmt die Garantie, dass er berechtigt ist, die Adressen zu vermieten.

- 3.2. Der Makler ist berechtigt, namens und im Auftrag des Vermieters Adressmietverträge anzubahnen und abzuschließen. Für diesen Zweck ist der Vermieter damit einverstanden, dass der Makler im Rahmen seiner üblichen Werbung darauf hinweist, dass er über die vom Vermieter überlassenen Adressstämme verfügen kann. Der Makler ist zudem in jedem Einzelfall bevollmächtigt, den Vermieter beim Abschluss der Verträge mit dem Mieter über die Mietung von Adressen zu vertreten.

- 3.3. Der Vermieter verpflichtet sich, den Makler ausreichend und nach bestem Wissen über das anzubietende Adressmaterial, insbesondere über die Qualität (Herkunft-/Gewinnungswege der Adressen, Aktualitätsdatum, Käufer- / Interessenten-Adressen, kompilierte Adressen, Retourenquote usw.) zu informieren. Der Vermieter bevollmächtigt den Makler, die ihm in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Angaben zu verwenden, deren Richtigkeit der Vermieter zu gewährleisten hat, soweit nicht durch Zusätze wie „circa“ und „ungefähr“ aus den Angaben des Vermieters hervorgeht, dass es sich um Schätzungen handelt. Schätzungen sind vom Vermieter ebenfalls nach bestem Wissen vorzunehmen.

- 3.4. Der Vermieter erhält vom Makler schriftlich Auskunft darüber, wer die Adressen mietet.

- 3.5. Die jeweilige Maklerprovision wird zwischen dem Makler und dem Vermieter einzelvertraglich schriftlich vereinbart. Der Adresseneigentümer ist gegenüber den Zahlungsansprüchen des Maklers nur zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Vertragsschluss

- 4.1. Der Mieter von Adressenkollektionen akzeptiert, dass der Adressenmietvertrag über die Adressenlieferung unmittelbar zwischen dem Vermieter und ihm zustande kommt. Der Vermieter ist berechtigt, jedes Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen

- 4.2. Die vom Makler im Namen des Vermieters abgegebenen Angebote sind unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Zustimmung des Vermieters und schriftlicher Auftragsbestätigung des Maklers wirksam zustande.

- 4.3. Sollten dem Vermieter im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestimmte vertragswesentliche Informationen (Werbemittel, Verarbeiter usw.) noch nicht vorliegen, so kann er die Auftragsbestätigung von noch zu erfüllenden Bedingungen abhängig machen. Hierauf ist in der Auftragsbestätigung erkennbar hinzuweisen.

- 4.4. Mit der Genehmigung eines Tests für ein vorgelegtes Werbemittel verzichtet der Adresseneigentümer auf sein Ablehnungsrecht für eine gleiche zeitnahe Werbeaktion mit dem gesamten Adressenpoolbestand, soweit nicht nach der Genehmigung Änderungen der Verhältnisse eintreten (Veränderungen der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung, Veränderungen hinsichtlich der Verfügungsbefugnis über die Adressen). Mit der Freigabe übernimmt der Adresseneigentümer keine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit

der geplanten Adressennutzung. Der Mieter ist hierfür allein verantwortlich und stellt den Adresseneigentümer von der Inanspruchnahme Dritter insoweit frei.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die für die Adressenmietverträge geltenden Preise sind der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung des Maklers zu entnehmen. Sofern nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wobei jede Adressengruppe getrennt berechnet wird. Die in den Angeboten und Preislisten (Datenkarten) angegebenen Adressenstückzahlen sind aufgrund regelmäßiger Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge nur annähernde Werte. Bei allen Aufträgen gilt deshalb branchenüblich die jeweils vorliegende Adressenstückzahl mit einer maximalen Abweichung um bis zu 5 % als bestellt, wobei sich der zu zahlende Preis entsprechend der Mehr- oder Minderlieferung verändert, es sei denn, die Abweichungen sind für den Mieter im Einzelfall nicht zumutbar.
- 5.2. Weitere Kosten, wie z. B. für Selektionen, Verpackung, Datenübermittlung, Portokosten oder Transportversicherung werden dem Mieter gesondert berechnet.
- 5.3. Der Makler ist namens und im Auftrag des Vermieters gegenüber dem Mieter zum Inkasso berechtigt. Die Rechnung für die Vermietung der Adressen werden durch den Vermieter auf den Makler ausgestellt. Nach Zahlungseingang des Rechnungsbetrages beim Makler, leitet dieser den Rechnungsbetrag an den Vermieter weiter. Die Zahlung ist mangels anderweitiger Abreden erst nach entsprechendem Zahlungseingang beim Makler fällig. Der Makler ist zur Rückforderung von vorausgeleisteten Zahlungen berechtigt, soweit er selbst keine entsprechenden Zahlungen erhält, es sei denn, der Zahlungsausfall ist vom Makler zu vertreten. Zum Einzug des Rechnungsbetrages tritt der Vermieter alle diesbezüglichen Rechte an den Makler ab. Der Makler nimmt die Abtretung an.

6. Haftung des Maklers

- 6.1. Die Haftung des Maklers für Forderungen aus einem zwischen Vermieter und Mieter geschlossenen Adressenmietvertrag ist ausgeschlossen. Der Makler übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass ein Adressat tatsächlich existiert oder den Spezifikationen (Alter, Geschlecht, Kaufmerkmale usw.) tatsächlich entspricht, die der Adresse zugewiesen werden. Da das Adressenmaterial ständigen Änderungen ausgesetzt ist und bereits die Adressenquellen fehlerhaft sein können, kann keine Gewähr für die exakte Zielgruppenzuordnung und/oder vollständige Marktabdeckung der angebotenen Adressgruppen zum Zeitpunkt der Lieferung geleistet werden. Der Makler haftet ferner nicht für die Richtigkeit der vom Vermieter gemachten Angaben und Zusicherungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Maklers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen und bei einfacher Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Mögliche Regressansprüche sind vom Mieter unmittelbar gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Ausdrücklich erkennen Mieter und Vermieter diese Regelung an und verpflichten sich im direkten Verhältnis evtl. bestehende Schadensersatzansprüche zu regulieren.

- 6.2. Ausschließlich die Parteien des Mietvertrages sind verpflichtet, die Adressenverwendung daraufhin zu überprüfen, ob sie wettbewerbsrechtlich und datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Der Makler übernimmt keinerlei Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Adressennutzung des Mieters. Die Hinweispflichten, die sich aus den QuLS ergeben, bleiben hiervon unberührt.

- 6.3. Wegen der in den einzelnen Adressengruppen verschiedenen Fluktuationen sind Retouren (Sendungen mit postalischem Unzustellbarkeitsvermerk) unvermeidlich. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der aus Retouren anfallenden Kosten und/oder Gebühren. Retourenrückvergütungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit dem Vermieter.

7. Adressnutzung, Kontrolle

- 7.1. Der Mieter bekommt Adressenlisten nicht in körperlicher Form. Im Falle einer Anmietung verbleiben die Adressen außerhalb des Herrschaftsbereichs des Mieters und unter der Datenherrschaft des Vermieters. Die Werbemittel werden im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung für den Mieter mit den Adressen des Vermieters versehen. Der Vermieter bzw. der in seinem Auftrag handelnde Makler oder ein Dritter ist berechtigt, Adressenlisten auch an den Mieter zu liefern, wenn dieser im Auftrag als Verarbeiter genannt wurde und der Vermieter dem zugestimmt hat.

- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigt der Mietvertrag den Mieter mit der Zahlung des Mietpreises und der erteilten Freigabe nur zur einmaligen Benutzung der vom Vermieter zur Verfügung gestellten Adressen zum Postauflieferungstermin oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums, soweit die Adressen nicht nach den nachstehenden Vorschriften in die Mitverfügungsbefugnis des Mieters übergegangen sind.

- 7.3. Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, ist der Mieter nur berechtigt, bezüglich der Adressen die nachfolgenden Dienstleistungen durch das von ihm beauftragte Serviceunternehmen (Rechenzentrum/Lettershop) durchführen zu lassen:

- Daten-Konvertierung/-Analyse, -Ergänzung, -Qualifizierung;
- postalische Überprüfung und Korrektur;
- Robinson- bzw. Nixie-Abgleiche, Umzugsabgleiche
- Waschabgleiche, wie z. B. Infoscore, Protector;
- Dublettenabgleiche;
- Splitten in Teilmengen und Reduzierung;
- Portooptimierung;
- Laserdruck;
- Lettershop-Arbeiten.

- 7.4. Darüber hinausgehende Dienstleistungen, wie zum Beispiel Optimierungsanalysen, History-Files, Speicherung zur Auftragserfassung oder Speichungen von Temporärdateien über einen Zeitraum von drei Monaten über die letzte Postauflieferung hinaus oder die Weitergabe an andere Dienstleister bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den Vermieter.

- 7.5. Der Mieter wird eine Speicherung, Veränderung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Daten außerhalb der vertraglich vereinbarten Befugnis, insbesondere die Übermittlung der Daten an Dritte zu jedweder nicht genehmigter Verwendung unterlassen. Der Mieter wird ferner besondere Auflagen und individuell vereinbarte Beschränkungen (z. B. hinsichtlich des freigegebenen Werbemittels) beachten.
- 7.6. Der Mieter wird neue Adressen, die die Post auf Retouren vermerkt hat, nur einmalig für die bereits freigegebene Aktion benutzen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.7. Die Datenträger beziehungsweise die Adressen dürfen nur in den vom Vermieter zuvor genehmigten Rechenzentren beziehungsweise Lettershops gelagert und weiterverarbeitet werden. Diese Unternehmen müssen entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geeignet sein und entsprechend ausgewählt werden. Eventuelle Unterauftragsverhältnisse der vorbezeichneten Dienstleister müssen schriftlich gegenüber dem Vermieter dargelegt werden und bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. In jedem Fall muss von jedem Beauftragten Dienstleister eine Weiterverarbeitungserklärung gemäß dem Standard des Deutschen Direktmarketingverbandes e. V. (DDV) bei dem Vermieter oder dem DDV vorliegen.
- 7.8. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter in jede Adressenlieferung unabhängig von der Menge der Adressen maximal 50 Kontroll-Adressen je Adressengruppe einbringt, um kontrollieren zu können, ob die gelieferten Adressen unbefugt genutzt wurden.
- 7.9. Der Vermieter ist gesetzlich gehalten, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten (§ 9 BDSG). Der Mieter hat die Pflicht, den Vermieter insbesondere bei der Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten durch entsprechende Angaben zu unterstützen.
- 7.10. Die Anschriften von Personen, die auf die Werbung des Mieters bestellt oder Angebote/Informationen angefordert haben, dürfen mit Eingang der Bestellung oder Anforderung ohne weitere Beschränkung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens genutzt werden (Mitverfügungsbefugnis). Die Nutzung von Adressen, bei denen die Adressaten ausschließlich an einem Gewinnspiel teilgenommen haben, ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Mieter wird die Adressen nicht an mit der Bearbeitung seiner Werbesendungen beauftragte Unternehmen liefern lassen, ohne sie auf die Existenz von Kontroll-Adressen und die Einhaltung der vorstehenden Nutzungseinschränkungen hinzuweisen. Der Mieter haftet für jedes Verschulden der von ihm beauftragten Unternehmen gegenüber dem Vermieter.
- 8. Vertragsstrafversprechen**
- 8.1. Für jeden Verstoß des Mieters gegen die Beschränkungen zum Nutzungsumfang (Ziffer 7.2) ist er dem Vermieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Entgeltes der vereinbarten Mietkosten bezogen auf die gelieferte Bruttomenge der Gruppe, die für die Lieferung erstellt wurde, in der auch die vertragswidrig verwendeten Anschriften enthalten waren. Der

Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter, für jeden Verstoß gegen die Beschränkungen zum Nutzungsumfang (Ziff. 7.3 bis 7.7 Satz 1) zur Zahlung eines Schadensersatzes entsprechend dem Nachweis des Schadens. Der Mieter haftet auch für ein Verschulden seiner Angestellten und weiterer an der Auftragsbefugnis Beteiligter. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

- 8.2. Für den Nachweis des Verstoßes genügt bereits der Nachweis eines Kontaktes des Mieters und/oder von ihm eingeschalteter Dritter zu geschäftlichen Zwecken mit einer einzelnen Kontroll-Adresse aus dem angemieteten Bestand, es sei denn, der Mieter ist in der Lage, nachzuweisen, dass er diese Kontroll-Adresse in sonstiger Weise ohne Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter erhalten hat.

9. Datenschutzgesetz, Robinsodatei

- 9.1. In allen Fällen dürfen die Adressen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG bzw. sonstiger Datenschutzregelungen (z. B. Teledienstedatenschutzgesetz [TDDSG]) übermittelt und verwendet werden.
- 9.2. Es wird grundsätzlich ein Abgleich mit der Robinsodatei empfohlen, die beim Deutschen Direktmarketing Verband e. V. (DDV) geführt wird.

10. Leistungsverweigerungsrecht, Fristlose Kündigung

Der Vermieter ist gegenüber dem Mieter berechtigt, die Leistungen so lange zu verweigern, wie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Nutzung nicht erfüllt bzw. nachgewiesen sind. Der Vermieter ist nach erfolgloser Fristsetzung ferner befugt, das Vertragsverhältnis gegenüber dem Mieter fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

11. Sonstiges

- 11.1. Der Adresseigentümer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Makler ohne seine Zustimmung abzutreten.
- 11.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Maklers.
- 11.3. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsabkommen vom 11.04.1980 (CISG) wird - soweit im Rahmen der vorbenannten Vertragsverhältnisse Kaufrecht überhaupt zur Anwendung gelangt - ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist. Gerichtsstand ist der Sitz des Maklers, wenn beide Parteien des Rechtsstreites Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 11.4. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

(Stand: Februar 2007)